



Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 Kilowattstunden durch die Yello Strom GmbH.

1. Wann kommt mein Yello Stromvertrag zustande?

Der Stromvertrag kommt zustande, sobald Yello Ihnen dies bestätigt und den Beginn der Lieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Lieferung durch Yello. Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromvertrags und den Beginn der Lieferung ist, dass Yello die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromvertrags von Ihrem Vorlieferanten sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen.

2. Ab wann fließt der gelbe Strom?

Die Stromlieferung beginnt unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel zum frühestmöglichen oder zu dem von Ihnen genannten späteren Termin. Yello wird Ihnen den Termin in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) bestätigen. Die Lieferung beginnt jedoch nicht vor Beendigung Ihres bestehenden Stromvertrags mit dem bisherigen Lieferanten. Yello wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

3. Darf Yello meinen Bonitäts-Scorewert ermitteln?

Yello führt vor Vertragsabschluss eine Bonitätsprüfung durch, um sich vor Zahlungsausfällen zu schützen. Hierzu nutzt Yello Wahrscheinlichkeitswerte, die von Yello beauftragte Wirtschaftsauskunfteien übermitteln. Näheres zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeitswerte durch die Wirtschaftsauskunfteien erfahren Sie unter www.schufa.de, www.finance.arvato.com, www.criibuegel.de. Der durch die Wirtschaftsauskunftei ermittelte Wahrscheinlichkeitswert ist entweder direkt ausschlaggebend dafür, ob Yello auf Grund des für Sie prognostizierten Zahlungsausfallrisikos ein Vertragsverhältnis mit Ihnen eingehen wird oder Yello bezieht den von der Wirtschaftsauskunftei ermittelten Wahrscheinlichkeitswert in eine weitere von Yello durchgeführte Berechnung ein, in der ergänzend zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos entscheidungserhebliche Kriterien berücksichtigt werden. Eine solche Berechnung führt Yello in Fällen durch, in denen Yello das Zahlungsausfallrisiko alleine auf Grund des von der Wirtschaftsauskunftei ermittelten Wertes als zu hoch bewerten würde und das Eingehen eines Vertragsverhältnisses basierend darauf ablehnen würden. Yello überprüft dann, ob Yello in Anbetracht des konkreten Vertrages mit seiner Laufzeit, dem jeweiligen Tarif und dem Deckungsbeitrag das Risiko eines Vertragschlusses nicht doch eingehen kann. Bei der Entscheidung, Ihnen aus Gründen Ihrer Bonität einen Vertrag anzubieten oder dies abzulehnen, handelt es sich in beiden Fällen einzig um eine automatisierte Entscheidung im Einzelfall. Eine manuelle Prüfung durch einen Yello Mitarbeiter erfolgt nicht. Sie haben jedoch das Recht, das Eingreifen eines Yello Mitarbeiters zu verlangen, Ihren eigenen Standpunkt darzulegen und die automatisierte Entscheidung anzufechten. Wenden Sie sich hierzu bitte an Yello unter den im Antrag genannten Kontaktdaten. Wenn Yello automatisierte Entscheidungen im Einzelfall durchführt, so werden die Voraussetzungen des § 31 BDSG-neu sowie Art. 22 DSGVO beachtet.

4. Welche Laufzeit und welche Kündigungsfristen gelten für meinen Stromvertrag?

(1) Die Laufzeit Ihres Stromvertrags beginnt mit dem Ihnen von Yello bestätigten Lieferbeginn. Wenn im Stromauftrag eine Erstlaufzeit von 12, 18 oder 21 Monaten vereinbart ist, verlängert sich Ihr Stromvertrag nach Ende der Erstlaufzeit jeweils um 12 Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende der Laufzeit in Textform von Ihnen oder uns gekündigt wurde. Wenn im Stromauftrag keine Erstlaufzeit vereinbart ist, können Sie oder Yello den Stromvertrag jederzeit mit einer Frist von vier Wochen in Textform kündigen. In keinem Fall beträgt der Zeitraum zwischen Ihrem Antrag für den Stromvertrag und Ende einer mit Ihnen vereinbarten Erstlaufzeit mehr als 24 Monate.

(2) Yello darf bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Stromvertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen in Textform kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Sie sich mit einer fälligen Zahlung wiederholt trotz Mahnung in Verzug befinden und Yello Ihnen die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt hat.

5. Was passiert mit meinem Stromvertrag, wenn ich umziehe?

Im Falle eines Umzugs haben Sie Yello die neue Anschrift spätestens zwei Wochen vor dem Umzug in Textform mitzuteilen. Bei einem Umzug wird der Stromvertrag an der neuen Lieferadresse zu den bisherigen Konditionen fortgesetzt. Ist die Belieferung durch Yello an der neuen Lieferadresse nicht möglich, wird Yello Sie hierüber in Textform informieren. In diesem Fall können Sie und Yello den Stromvertrag außerordentlich zu Ihrem Umzugstermin in Textform kündigen.

6. Was bedeutet es, wenn ich mich für Online-Kommunikation entscheide?

Wie nutze ich die Yello-App „kWhapp“ für meinen Stromvertrag?

(1) Wenn Sie sich für Online-Kommunikation entschieden haben, werden Rechnungen und sämtliche sonstigen Mitteilungen zur Durchführung dieses Stromvertrags Ihnen per E-Mail zugesendet oder in Ihrem persönlichen „Mein Yello“ Bereich als PDF-Dateien zur Verfügung gestellt. Yello wird Sie stets über eine neue Einstellung in Ihrem „Mein Yello“ Bereich per E-Mail informieren. Sie verzichten ausdrücklich auf den postalischen Versand von Rechnungen und sonstigen Mitteilungen durch Yello. Yello behält sich das Recht vor, einzelne Mitteilungen, wie z. B. Mahnungen, per Post versenden zu dürfen.

(2) Yello stellt Ihnen zur Abwicklung des Vertrags einen passwortgeschützten persönlichen Zugang zum geschlossenen „Mein Yello“ Bereich online zur Verfügung. Hierfür müssen Sie sich mit Ihrer E-Mail Adresse und einem Passwort registrieren. Um die Online-Vertragsabwicklung gewährleisten zu können, sind Sie verpflichtet, die technischen Voraussetzungen, wie insbesondere Zugang zu einem PC mit Internetanschluss und installiertem Browserprogramm und E-Mail-Adresse, zu schaffen sowie zu unterhalten. Sie sind verpflichtet, Yello stets eine aktuelle empfangsbereite E-Mail-Adresse anzugeben.

(3) Mit der Yello-App „kWhapp“ können Sie Ihren Stromvertrag verwalten. Wenn Sie die „kWhapp“ auf Ihr Smartphone mit Android- oder iOS-Betriebssystem herunterladen, installieren und sich anmelden, stellt Yello Ihnen in der „kWhapp“ Ihre Vertragsdaten zur Übersicht und für Änderungen sowie Ihre Rechnungen zur Verfügung. Sie können Ihre Abschlagshöhe einsehen und Ihren Verbrauch entsprechend anpassen. Sie können Yello über die „kWhapp“ Ihren Zählerstand mitteilen. Für die „kWhapp“ benötigen Sie eine aktuelle, mindestens jedoch die Vorgängerversion des Android- oder iOS-Betriebssystems auf Ihrem Smartphone.

7. Was ist im Preis enthalten?

Die Preise enthalten die Kosten für Beschaffung und Vertrieb, das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt, das Entgelt für die Messung und den Messstellenbetrieb eines nichtelektronischen Zählers (soweit beide Dienstleistungen durch Ihren örtlichen Netzbetreiber erbracht werden), die Abrechnung, die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, die Konzessionsabgaben sowie die Umlagen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWK-Umlage) und der Stromentgeltverordnung (Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV) sowie die Offshore- und Abschaltbare-Lasten-Umlagen. Wartungsdienste bietet Yello nicht an.

8. Warum und wie ändern sich meine Preise?

(1) Bei einem Stromprodukt mit voller Preisgarantie sind Preisänderungen für die im Stromauftrag vereinbarte Dauer ausgeschlossen.

(2) Bei einem Stromprodukt mit Preisgarantie ausgenommen Steuern und Umlagen sind Preisänderungen für die im Stromauftrag vereinbarte Dauer ausgeschlossen, außer sie betreffen die Weitergabe von Änderungen der Umsatzsteuer, Stromsteuer, Umlagen nach EEG, KWKG, § 19 Abs. 2 StromNEV sowie der Offshore- und Abschaltbare-Lasten-Umlagen; die Weitergabe dieser Änderungen richtet sich nach Absatz 4.

(3) Falls nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Übertragung, Nutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Abgaben, Umlagen oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen wirksam werden, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Preisänderungen durch Yello erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Yello ist dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist Yello verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und

damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Yello hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist Yello verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Yello nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

(5) Änderungen der Preise gemäß Absatz 4 werden erst nach brieflicher Mitteilung an Sie wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Sofern Sie sich für Online-Kommunikation entschieden haben, werden Änderungen der Preise gemäß Absatz 4 erst nach Mitteilung per E-Mail an Sie wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

(6) Ändert Yello die Preise, so können Sie den Stromvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Yello wird eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(7) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

9. Wie errechnet sich mein Abschlag?

Während des Abrechnungszeitraums werden in der Regel monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Diese werden von Yello auf Basis Ihrer Verbrauchsdaten oder allgemeiner Erfahrungswerte nach billigem Ermessen festgelegt und zu den von Yello angegebenen Zeitpunkten fällig. Ändern sich die Strompreise gemäß Punkt 8, so kann Yello die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend anpassen. Fällige Abschläge oder Rechnungsbeiträge wird Yello Ihnen mindestens fünf Werktage vor Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren in Textform ankündigen. Sofern Sie uns kein SEPA-Mandat erteilt haben, zahlen Sie per Überweisung oder Dauerauftrag.

10. Wie rechnet Yello meinen Stromverbrauch ab?

(1) Yello kann verlangen, dass der Stromzähler von Ihnen abgelesen wird, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von Yello an der Ablesung erfolgt. Sie können einer Selbstablesung widersprechen, wenn diese Ihnen nicht zumutbar ist. Yello ist berechtigt, für die Abrechnung die Stromzählerdaten zu verwenden, die Yello von dem Netzbetreiber oder von dem Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Wenn kein Zählerstand des Dritten oder von Ihnen vorliegt, ist Yello berechtigt, den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

(2) Ihr Stromverbrauch wird Ihnen auf Basis des nach Absatz 1 ermittelten Zählerstandes in Rechnung gestellt. Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt in der Regel einmal pro Jahr, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Schlussrechnung erstellt wird. Ergibt sich dabei, dass von Ihnen zu hohe Abschläge gezahlt wurden, so wird Yello die zu viel gezahlten Beträge unverzüglich erstatten. Haben Sie Yello ein SEPA-Mandat erteilt, so erstattet Yello die zu viel gezahlten Beträge auf das Bankkonto des SEPA-Mandats.

11. Wann ist Yello nicht zur Lieferung verpflichtet?

Yello trifft die ihr möglichen Maßnahmen, um Sie am Ende des Netzanschlusses mit Strom zu beliefern. Bei Störungen des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses ist Yello jedoch von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn Yello an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung Yello nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

12. An wen kann ich mich bei einer Unterbrechung der Stromlieferung wenden?

Wenn eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Stromlieferung als Folge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses auftritt, können Sie Ihre daraus entstehenden Ansprüche gegen den Netzbetreiber direkt geltend machen. Auf Nachfrage wird Yello Ihnen unverzüglich über die Tatsachen Auskunft geben, die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängen, wenn sie Yello bekannt sind oder von Yello in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Yello haftet Ihnen gegenüber direkt, wenn Yello Ihre Belieferung unberechtigt unterbrechen lässt.

13. Was passiert im Streitfall?

Unter 0221 – 996 90 100, immerda@yello.de oder per Post haben wir bei Yello ein offenes Ohr für Sie. Sollte es mal nicht zu einer gemeinsamen Lösung kommen, können Sie als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Yello ist zur Teilnahme an einem solchen Verfahren verpflichtet. Mit Einreichung des Antrags bei der Schlichtungsstelle ist die Verjährung gehemmt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030-2757240-0, Fax: 030-2757240-69, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Ihr Recht auf Anrufen der Gerichte bleibt hiervon unberührt. Außerdem können Sie sich bei dem Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de über ihre Rechte informieren.

14. Wann ist Yello berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern?

(1) Yello ist zu einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, wenn eine für Sie oder Yello unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt Yello keinen Einfluss hat. Außerdem dürfen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert werden, wenn eine oder mehrere der in ihnen enthaltenen Klauseln durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von Ihnen und Yello bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen dürfen Sie gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

(2) Yello wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen sechs Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.

(3) Ändert Yello die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so können Sie den Stromvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen. Yello wird eine Kündigung unverzüglich in Textform bestätigen.

Informationen zum Yello Strommix finden Sie unter www.yello.de/strommix.

Sie haben Fragen zum Thema Energie?

Unter www.yello.de/energieeffizienz finden Sie Anbieter von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz sowie Kontaktmöglichkeiten von Verbraucherorganisationen und Energieagenturen.

Mein Werbewiderrufsrecht.

Wenn ich keine weiteren Yello Energieangebote per Post erhalten möchte, kann ich der Nutzung meiner Daten zu Werbezwecken widersprechen.

Yello Strom GmbH • Siegburger Straße 229 • 50679 Köln • immerda@yello.de • 0221 – 27 11 7000 (Mo – Sa: 6 – 22 Uhr)